



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHORDEN

Calw

Samstag, 10. März 1951

Nr. 10

Amtlicher Teil

Schutz der heimischen Natur

Es besteht Veranlassung, auf die folgenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung v. 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) erneut hinzuweisen:

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 NSchVO.):
a) Hecken aller Art abzuhaufen oder zu roden,
b) dürres Gras und Hecken abzubrennen,
c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Anmerkungen:

Dieses Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in besonders kalten und feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis 1. 4. hinausschieben.

Die Beseitigung von Hecken und das Abbrennen der Bodenbedecke geht in vielen Fällen über das wirtschaftlich notwendige Maß hinaus. Insbesondere hat die Unsitte überhand genommen, daß von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen das dürre Gras an Fejdrainen und Böschungen sinn- und zwecklos angezündet wird. Zu den Schäden für die Vogelwelt, das Niederwild und viele nützliche Kleintiere tritt hier noch die Gefahr von Waldbränden und ein Ansporn der Kinder zu gefährlichem Spielen mit Feuer.

2. Zum Schutze der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten.

- a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 NSchVO.),
- b) die vollständig geschützten Pflanzenarten

Inhalt amtlicher Teil:

1. Schutz der heimischen Natur
2. Nutztiermarkt Calw
3. Maul- und Klauenseuche
4. Tuberkulose beim Rind
5. Hühnerpest erloschen
6. Futterzucker für Bienen
7. Straßensperrung
8. Ausbikungsbeihilfen
9. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland
10. Sammeln von Weinbergschnecken
11. Reiseverkehr mit dem Saarland
12. Zwangsenteignung
13. Achtung Fußgänger
14. Haus- und Straßensammlung des Roten Kreuzes
15. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen
16. Verkauf von Spruchbändern
17. Schlepperbesitzer
18. Fachkurse für das Bekleidungs Handwerk
19. Palmkätzchenschutz
20. Preise für Bier
21. Amtsgericht Nagold
22. Gemeinde Unterreichenbach
23. Rentenversicherung
24. Sammelkläranlage in Neuenbürg

abzureißen, zu beschädigen, von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen (§§ 4 und 6 NSchVO. vor allem: Hirschzunge, Türkenbund, Felsennelke, Küchenschelle, Akelei, Seerosen, Seidelbast, Mehlsprimel, Gelber Fingerhut, Gefranster Enzian, Lungen-Enzian und Gelber Enzian, von den einzelnen Orchideen: Frauenschuh, Waldvögelein, Kuckucksblume, Riemenzunge, Bienen-, Fliegen-, Hummel- und Spinnenblume).

c) von folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 und 6 NSchVO. Maiglöckchen, Blaustern, Traubenhyazinthe, Baurabüebli, Schneeglöckchen, Steinbrech, Schlüsselblumenarten;

d) die im § 9 der NSchVO. vom Sammelverbot betroffenen Pflanzen für den Handel und für gewerbliche Zwecke zu sammeln, insbesondere Wacholder (mit Ausnahme der Beeren), Trollblume, Sonnentau, Schlüsselblumen, Tausendgüldenkraut, Silberdistel, Stechpalme, Bärlappe, Schwertlilien u. a.;

e) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 NSchVO.). Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Weiden, Hasel, Erle usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide. Für die Frühjahrsentwicklung der Bienenvölker ist der Blütenstaub dieser Gehölze unersetzlich. Besonders muß die Jugend durch Elternhaus und Schule darüber aufgeklärt werden.

Anmerkungen:

Die ungeheuren Schäden in unseren Wäldern durch Menschenwerk und Naturkatastrophen verpflichten zu größter Schonung des Holznachwuchses innerhalb und außerhalb des Waldes. Wichtig ist auch hier die Belehrung der Jugend über die Bedeutung des Waldes. Die Erziehungsberechtigten sind für derartige Vergehen Jugendlicher unter 18 Jahren verantwortlich (§ 30 Absatz 4 NSchVO.).

II.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Art (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein bei sich führen. Anträge auf solche Erlaubnisscheine sind an die untere Naturschutzbehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte) zu richten.

Anmerkungen:

Bei Erteilung dieser Erlaubnisscheine ist nach § 9 NSchVO. der zuständige Kreisbeauftragte für Naturschutz zu hören.

Für einfache und gleichartige Fälle wird jedoch auf besonderen Antrag den Bürgermeisterämtern bzw. den Forstämtern für den Staatswald die Befugnis zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen erteilt. Die Erlaubnisscheine können zum Preis von 1 Pfg. je Stück bei der Landesstelle für Naturschutz, Tübingen, Wilhelmstr. 5, bezogen werden.

III.

Wildwachsende geschützte Pflanzen (einschl. Schlüsselblumen, Trollblumen und

Silberdisteln) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis, die über das Landratsamt bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist, gesammelt werden. Aussicht auf Erteilung einer solchen Erlaubnis besteht nur, wenn im betr. Fall ein besonderer Grund für das gewerbsmäßige Sammeln vorliegt, und wenn die betr. Pflanze so reichlich vorkommt, daß an der betr. Stelle keine Gefahr des Ausrottens besteht.

IV.

Um die Landschaft im ganzen und in einzelnen Teilen in einem Zustand zu erhalten, der das heimatliche Empfinden stärkt und die heute mehr als früher notwendige Erholung und Entspannung in der freien Natur gewährleistet, müssen alle vermeidbaren Verunstaltungen und Verunreinigungen der Landschaft ferngehalten werden (§§ 1, 5, 16 und 19 RGN). Das gilt insbesondere für die Umgebung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen, aber auch für die übrige freie Natur. Schutt und Unrat müssen an besonders dafür bestimmten, möglichst dem Verkehr abgewandten Stellen abgelagert, nach Auffüllung der Plätze mit Mutterboden überdeckt und der Umgebung eingefügt und die noch immer in der Landschaft verstreuten Trümmer von Heeresgerät usw. nun endlich beseitigt werden. Der Unsitte, Abfälle aller Art an Wegen, Waldrändern und in Gewässern abzulagern und die Ausflugsplätze mit Papier, Flaschen, Dosen usw. zu verunreinigen, muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

V.

Im Interesse der Heimat ist die Beachtung der Vorschriften durch jeden Einzelnen dringend erforderlich. Insbesondere sollte die Schuljugend von Eltern und Lehrern immer wieder zur Beachtung der vorstehenden Bestimmungen angehalten und im Sinne des Naturschutzgedankens erzogen werden.

Sämtliche Ortspolizeibehörden und Polizeivollzugsbeamten werden um strenge Überwachung dieser Vorschriften ersucht.

Landratsamt
als untere Naturschutzbehörde

Kein Nutztiermarkt in Calw

Wegen neu eingetretenen Fällen von Maul- und Klauenseuche in Württemberg, auch in Nachbarkreisen des Kreises Calw, hat das Innenministerium Abteilung Veterinärwesen die Abhaltung des Nutztiermarktes in Calw am Mittwoch, den 14. 3. 1951 nicht genehmigt.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche

Im Stadtteil Gaggenau-Ottenuau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Stadtteil Ottenuau ist Sperrbezirk und die Stadt Gaggenau Beobachtungsgebiet.

Vom Kreis Calw fallen folgende Orte in den 15 km-Umkreis: Bernbach, Loffenau, Herrenalb.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche in Neu-Nuifra Gde, Herzogsweiler Kr, Freudenstadt

In Neu-Nuifra Gde, Herzogsweiler Kr, Freudenstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Sperrgebiet gehört auch der Ortsteil Alt-Nuifra Gde, Haiberbach Kr.

Calw. In den 15 km-Umkreis fallen:

Unterschwandorf, Halberbach, Iselshausen, Nagold, Oberschwandorf, Beihingen, Spielberg, Egenhausen, Altensteig, Walkdorf, Mindersbach, Rohrdorf, Ebhausen, Pfrondorf, Rotfelden, Ebershardt, Wenden, Wart, Gaugenwald, Hornberg, Martinsmoos, Simmersfeld, Zwerenberg, Etmannsweiler, Emmingen.

Wegen der im 15 km-Umkreis geltenden Vorschriften wird auf das Kreisamtsblatt Nr. 49 vom 8. 12. 1950 verwiesen.

Landratsamt

Bekämpfung der Tuberkulose beim Rind

Es konnte festgestellt werden, daß im vergangenen Jahr eine große Zahl Kühe wegen Tuberkulose geschlachtet werden mußte. Dabei ist anzunehmen, daß unter diesen der größere Teil mit einer tuberkulösen Erkrankung im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 behaftet war, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt. Hierzu gehört äußerlich erkennbare Tbc. des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat. Wird eine offene Tuberkuloseform festgestellt, so kann die Tötung angeordnet und das Entschädigungsverfahren eingeleitet werden, wenn die betreffenden Tiere sich noch in gutem Nähr- und Wirtschaftszustand befinden.

Um die Bekämpfung der Tbc. gemäß den Maßnahmen in den §§ 338—346 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz frühzeitig einleiten zu können, werden die Bürgermeister und Landwirte hingewiesen, auf diese Notwendigkeit zur Gesunderhaltung der Viehbestände und zur Erzeugung einer tbc.-bakterienfreien Milch hinzuwirken, solange das freiw. Tuberkulosenbekämpfungsverfahren im Kreis Calw nicht bei sämtlichen Viehbeständen durchgeführt wird, sondern sich auf die Handbuch-Zuchtbetriebe beschränkt.

Landratsamt

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Bad Liebenzell ist erloschen.

Bereitstellung von Futterzucker für Bienen

Dem Land Württemberg-Hohenzollern — Landwirtschaftsministerium — wurden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Frühjahrszuckerversorgung der Bienen 1,5 kg Zucker für jedes überwinterte Volk zur Verfügung gestellt. Damit entfällt auf alle derzeit im Lande vorhandenen und ausgewinterten Bienenvölker organisierter und nichtorganisierter Imker eine Zuckermenge von mindestens 1,5 kg. Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt diesmal nur über die Imkervereine. Zuckeranforderungen von Nichtmitgliedern sind an die Vereinsvorstände der Bienenzuchtvereine Calw, Neuenbürg, Altensteig, Nagold, Unterreichenbach und Herrenalb zu richten. Etwaige Nachforderungen können nicht berücksichtigt werden.

Straßensperre

Gemäß § 4 der StVO, wird infolge Kanalarbeitsarbeiten die Ortsdurchfahrt Unterhaustett im Zuge der L.O. 343 für den gesamten Durchgangsverkehr von Montag, den 5. d. Mts. ab bis auf weiteres gesperrt. Umleitung erfolgt über Monakam.

Calw, den 1. März 1951.

Landratsamt — Verkehrsabteilung

Straßensperrung Gräfenhausen/Niebelsbach

Die Gemeinde Gräfenhausen hat den Viz. Weg Nr. 7 zusammen mit der Gemeinde Niebelsbach deren Viz. Weg Nr. 1 für PKW und LKW ab sofort gesperrt.

Gemeinden Gräfenhausen/Niebelsbach

Weitergewährung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Soforthilfe für Zwecke der Berufsausbildung

Personen, die bisher schon Ausbildungsbeihilfen erhalten haben, können diese Beihilfen über den Bewilligungszeitraum hinaus weiter bekommen, falls die Ausbildung innerhalb der üblichen oder vorgeschriebenen Ausbildungszeit noch nicht beendet ist und sie der Ausbildungshilfen noch weiterhin bedürfen.

Die Ausbildungshilfen werden grundsätzlich bis zur Beendigung der Ausbildung weitergewährt; bei Schülern bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bei Lehrlingen und Anlernlingen des Handwerks, des Handels und der Industrie längstens jedoch bis zum 31. 3. 1952.

Anträge auf Weitergewährung der Ausbildungshilfen können beim Soforthilfeamt oder über das zuständige Bürgermeisteramt formlos gestellt werden.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. Eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle, aus der hervorgeht:

- a) Dauer des Ausbildungsverhältnisses,
- b) Beurteilung der bisherigen Leistungen des Lehrlings bzw. des Schülers,
- c) Höhe der gewährten Erziehungs- und sonstige Beihilfen, die von der Ausbildungsstelle (z. B. Lehrherrn) gewährt werden.

2. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten (Unterhaltsverpflichteten) sind durch Unterlagen (Steuerbescheide, Lohnbescheinigungen, Rentenbescheide usw.) nachzuweisen. Die Anträge sind bis spätestens 31. 3. 1951 einzureichen.

Calw, den 6. 3. 1951

Kreisamt für Soforthilfe

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Nr. 48 vom 23. Februar 1951 (Eingang beim Landratsamt am 1. März 1951).

Erster Teil

Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften:

Gesetz Nr. A—14: Beseitigung der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte und Aufhebung solcher Rechtsvorschriften S. 779

Durchführungsverordnung Nr. 4 (Liquidierung von Unternehmen des Kohlenbergbaues) zum Gesetz Nr. 27 (Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie) S. 780

Durchführungsverordnung Nr. 5 zur Abänderung der Durchführungsverordnung Nr. 2 (Liquidierung von Stahl- und Eisenunternehmen) zum Gesetz Nr. 27 (Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie) S. 784

Durchführungsverordnung Nr. 4 zu den Gesetzen Nr. 53 der britischen und der amerikanischen Militärregierung (Neufassung) und der Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) sowie

Durchführungsverordnung Nr. 5 zu dem SHAEF-Gesetz und den Militärregierungssetzen Nr. 52 (Sperrung und Kontrolle von Vermögen) S. 784

Zweiter Teil

Einseitig von einem der britischen, amerikanischen oder französischen Hohen Kommissare oder in seinem Namen erlassene Rechtsvorschriften:

Britische Zone

Verordnung Nr. 226: Aufhebung von Rechtsvorschriften der Militärregierung S. 787

Anordnung Nr. 3 auf Grund der Verordnung Nr. 78 der Militärregierung (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft) S. 788

Sammeln von Weinbergschnecken

Nach § 24 Abs. 6 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. S. 181 ff) ist es grundsätzlich verboten, vom 1. März bis zum 31. Juli Weinbergschnecken zu sammeln. Ausnahmen hiervon können nach § 26 Abs. 3 der gleichen Verordnung nur auf begründeten Antrag aus besonderen Gründen und für bestimmte Personen zugelassen werden. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind gegebenenfalls beim Landratsamt einzureichen.

Landratsamt

Reiseverkehr mit dem Saarland

Deutsche können ohne Einreise-sichtvermerk in das Saarland einreisen, sofern sie im Besitz eines Reisepasses oder eines noch gültigen vorläufigen Reiseausweises sind. Ein Personalausweis (Kennkarte) allein berechtigt nicht zur Einreise in das Saarland.

Calw, den 2. März 1951.

Landratsamt

Zwangsenteignung für die Friedhofserweiterung in Calw Vorort Alzenberg

Die Pläne und Beilagen zur zwangsweisen Enteignung des Trennstücks von Parz. Nr. 117/2 Markung Alzenberg für die Friedhofserweiterung in Alzenberg liegen auf dem Rathaus in Calw ab Samstag, den 9. 3. 1951 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen den Gesamtplan sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb der genannten Frist geltend zu machen. Die Einwendungen sind bei dem Bürgermeister schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Landratsamt

Achtung Fußgänger

Am vergangenen Wochenende haben sich im Kreis Calw wieder zwei tödliche Verkehrsunfälle ereignet; in beiden Fällen waren Fußgänger daran beteiligt.

Es ergeht deshalb an alle Fußgänger nochmals die eindringliche Mahnung

1. Benutzt bei Tag und Nacht die Gehwege und meidet die Fahrbahn,
2. Achtet — besonders während der Dunkelheit — auf entgegenkommende Fahrzeuge, ebenso wie auf solche, die von hinten kommen und Euch überholen,
3. Tut dies auch dann, wenn Ihr Euch auf dem Gehweg befindet und tretet beim Herannahen eines Euch überholenden Fahrzeugs zur Vorsicht lieber noch einen Schritt zur Seite.

Die Erfahrung lehrt, daß die Fahrer oft von entgegenkommenden Fahrzeugen geblendet werden und dadurch die unmittelbar vor ihnen liegende Wegstrecke im Augenblick nicht übersehen können.

Landratsamt

Haus- und Straßensammlung des Roten Kreuzes

Dem Roten Kreuz Württemberg-Hohenzollern e. V. in Tübingen wurde durch Entschließung des Innenministeriums vom 17. 2. 1951 die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 7.—9. April 1951 im Lande Württemberg-Hohenzollern eine Geldsammlung als Haus- und Straßensammlung unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

1. Der Ertrag der Sammlung ist zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Roten Kreuzes bestimmt.

2. Zur Sammlung müssen sicher verschließbare Behältnisse, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt und an denen der

Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht ist, verwendet werden.

3. Die Sammler haben einen besonderen, auf ihren Namen lautenden, vom Bürgermeisteramt abgestempelten Ausweis mit sich zu führen, der auf die Kennkarte Bezug nimmt und den Namen des Veranstalters sowie den Zeitraum, für den die Sammlung genehmigt ist, angibt.

4. Jugendliche vom 14.—18. Lebensjahr dürfen nur auf Straßen und Plätzen nur bis zum Beginn der Dunkelheit, und zwar jeweils zu zweien, sammeln. Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen ist zu sorgen, Kinder unter 14 Jahren dürfen an der Sammlung nicht mitwirken.

Landratsamt

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln für 1950 durch den Arbeitgeber; Einsendung der Lohnsteuerbelege 1950 an das Finanzamt

Die Arbeitgeber werden auf die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1950 v. 12. 2. 1951 (Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15. 2. 1951, BStBl. I S. 73) hingewiesen. Der wesentliche Inhalt der Verwaltungsanordnung ist den Arbeitgebern bereits Anfang Januar 1951 durch ein besonderes Merkblatt mitgeteilt worden. In Ergänzung dieses Merkblatts wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Spalte 6 der Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1950 die während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1950 von dessen Arbeitslohn einbehaltene Abgabe „Notopfer Berlin“ anzugeben ist.

Die Arbeitgeber haben die Lohnsteuerkarten (Lohnsteuerüberweisungsblätter) 1950, die sie nicht auf Verlangen dem Arbeitnehmer ausgehändigt haben, sowie die Lohnzettel 1950 spätestens am 15. 5. 1951 an das jeweils zuständige Finanzamt einzusenden und die Einsendung dem Finanzamt der Betriebsstätte unter Verwendung des dem Merkblatt beigelegten Vordrucks zu bestätigen.

Arbeitnehmer, die am 31. 12. 1950 nicht in einem Dienstverhältnis gestanden haben und deshalb im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1950 sind, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 24. 10. 1950 inne hatten, spätestens am 15. 5. 1951 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 24. 10. 1950 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei außerdem die Nummer der Lohnsteuerkarte 1951 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgesprochen hat.

Tübingen, den 26. Februar 1951.

Oberfinanzdirektion Tübingen

Verkauf von Spruchblättern zu Gunsten des Blauen Kreuzes

Durch Entschließung des Innenministeriums vom 16. 2. 1951 wurde dem Deutschen Hauptverein des Blauen Kreuzes e. V. mit Sitz in Wuppertal-Barmen, Sonntagstraße 37 die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni 1951 im Lande Württemberg-Hohenzollern unter nachstehenden Bedingungen bei Freunden und Bekannten des Vereins Spruchblätter zu verkaufen:

1. Der Mehrerlös aus dem Verkauf der Spruchblätter ist ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Deutschen Hauptvereins des Blauen Kreuzes e. V. zu verwenden.

2. Die Spruchblätter dürfen nicht im Wege einer Haussammlung verkauft werden. Dagegen ist die Verwendung von Sammlungskästen unzulässig.

3. Die Durchführung der Sammlung erfolgt unter voller Verantwortung des Vorstandes

des Deutschen Hauptvereins des Blauen Kreuzes e. V. in Wuppertal-Barmen und der von ihm im einzelnen beauftragten Organe.

Landratsamt

Landwirte, Schlepperbesitzer!

Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern hält

am Montag, den 12. März 1951 von 14—18 Uhr in Langenbrand beim Landwirt Friedrich Bott,

am Dienstag, den 13. März 1951 von 8—12 Uhr in Breitenberg beim Landwirt Joh. Hörmann und

am Dienstag, den 13. März 1951 von 14—18 Uhr in Stammheim beim Landwirt Gottlob Blaich

Schlepperkurse über Einsatz, Behandlung, Pflege und Materialpflege ab, die den Schlepperbesitzer im Umgang mit seiner Maschine vervollkommen sollen. Die Schlepperbesitzer sollen dazu die eigenen Maschinen mitbringen, damit die Pflege auch an den verschiedenen Schleppertypen gezeigt werden kann.

Die Schlepperbesitzer werden zur Teilnahme an dieser günstigen Unterweisung und Schulung, die kostenlos ist, hiermit aufgefordert.

Landwirtschaftsamt Calw

Fachkurse für das Bekleidungshandwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge:

1. Für Damenschneiderinnen über

a) Musterzeichnen und Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen, 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 40,— DM,

b) praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25,— DM,

c) Lehrgang für Fortgeschrittene, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25,— DM.

2. Für Herrenschneider über

a) Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung, 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 40,— DM,

b) praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25,— DM.

3. Kurs über Stoff- und Warenkunde

für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff, 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18,— DM.

4. Kurs über Kunststopfen

für Schneider und Schneiderinnen, 24 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 12,— DM.

Sämtliche Lehrgänge können im Tages- und Abendunterricht besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten. Entsprechende Anträge der Innungen sind hierher einzureichen.

Anfragen und Anmeldungen beim Fach-

kurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 99 241.

Stuttgart, den 2. März 1951.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt

Hecken- und Palmkätzchenschutz

Durch die in den Frühjahrsmonaten verbreitete Unsitte des Heckenabbrennens und der Schmuckreisigentnahme wird nicht nur der Natur, sondern auch der Wirtschaft großer Schaden zugefügt. Infolge des Abbrennens grasiger Raine und von Buschwerk werden viele nützliche Vogelarten ihrer Brutstätten beraubt. Das unsinnige Abreißen der Palmkätzchen beeinträchtigt außerdem die erste Honigtracht der Bienenvölker.

Nach der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 ist das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke während des ganzen Jahres verboten, für die Nutzungsberechtigten außerdem in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September: das Roden der Hecken, das Abbrennen der Raine und die Beseitigung von Schilf- und Rohrbeständen. Bei der ertragssteigernden Wirkung und der sonstigen großen Bedeutung für die Landwirtschaft muß die weitgehende Schonung der Hecken dringend angeraten werden.

Das Forstpersonal, die Polizei und die Feldhut werden angewiesen, gegen Personen, welche unbefugt Schmuckreisig von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüsch oder Hecken entnehmen, oder Hecken und grasige Raine in Brand stecken, Strafanzeige zu erstatten. Ebenso gegen Eltern und Aufsichtspersonen, welche die ihnen gegenüber Kindern obliegende Aufsichtspflicht verletzen.

Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Landratsamt — Naturschutzbehörde

Preise für Bier Aufschläge

des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
Bei der Abgabe von Starkbier und Versandbier dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Einstandspreis berechnet werden:

	in Gaststätten			über die Straße
	der Preisgruppe			
	I	II	III	%
	%	%	%	%
a) beim Ausschank	60	75	100	30
b) bei Abgabe in Flaschen	40	55	80	20

Berichtigung

zur Amtsblattausgabe vom 27. 2. 51. Unter B. für Spezialbier Abs. a über die Straße muß es heißen DM 1,—

Amtsgericht Nagold Handelsregister Veränderung

HR A Nr. 76 — 27. 2. 1951: Firma Adolf Häfele, Nagold. Dem Georg Wurster, Kaufmann in Nagold ist Einzelprokura erteilt.

Ortspolizeiliche Verordnung

Gemeinde Unterreichenbach Kreis Calw

Ortspolizeiliche Verordnung zur Ordnung des Straßenverkehrs; zum Schutze der Bevölkerung gegen belästigenden Lärm und zur Erhaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigentums in der Feldmarkung.

Auf Grund § 366 Nr. 10 StGB, Art. 21 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 98 Abs. 2 der Barordnung vom 28. 7. 1910/15, 12. 1933 (Reg. Bl. 1910 S. 333, Reg. Bl. 1933 S. 443), Art. 2 des Württ. Gesetzes betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Pressgesetz vom 27. 7. 1874, Reg. Bl. S. 181/24,

1. 1919, Reg. Bl. 111 und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 6. 2. 23 — Reg. Bl. S. 79 sowie Art. 22 Nr. 3, 23a, 30, 32 Nr. 5 und 51 des PStG vom 27. 12. 1871 — Reg. Bl. S. 391/4, 7. 1898 Reg. Bl. S. 149 — Art. 51 im Wortlaut des Art. 17 Nr. 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 24. 8. 1927 Reg. Bl. S. 269 und der in den einzelnen Abschnitten angegebenen Ermächtigungen hat die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des

Gemeinderats am 5. 2. 51 folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen, die das Landratsamt Calw am 15. 2. 51 für vollziehbar erklärt hat:

§ 1. Stechschilder und andere in den Verkehrsraum hineinragende Firmen- und Werbezeichen müssen in mindestens 3 m Höhe über dem Gehweg angebracht werden und einen Abstand von mindestens 60 cm am Rande der Fahrbahn haben. Ihre gesamte Ausladung darf 1,5 m nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 2. Drahtverspannungen zu Rundfunkanlagen sind über öffentlichen Straßen so zu führen, daß sie im Falle des Bruchs nicht mit Leitungen von Starkstrom-, öffentlichen Fernsprech- oder Fernmeldeanlagen in Berührung kommen können. Sie sind nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker herzustellen. Drahtverspannungen, die für dauernd außer Betrieb gesetzt werden, sind zu entfernen.

§ 3 Stacheldraht darf zur Einfriedigung von Grundstücken an öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe angebracht wird.

§ 4. Bäume und Sträucher, die in öffentliche Straßen hineinragen, sind soweit auszuasten oder auszuschneiden, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muß eine lichte Höhe von mindestens 2,4 m, über Fahrbahnen eine solche von mindestens 4,20 m frei bleiben.

§ 5. An Straßenkreuzungen und -einmündungen darf der für den Fahrzeugverkehr notwendige rechtzeitige Einblick in die Querstraße nicht durch Plakatsäulen, Plakattafeln, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen oder durch Vollzäune, Bäume und Sträucher behindert werden.

§ 6. Die Vornahme von Bauarbeiten, die Lagerung und das Bearbeiten von Baumaterialien aller Art und Aufstellen von Bauhütten bedarf, insofern diese Arbeiten und Maßnahmen in oder an einer öffentlichen Straße erfolgen und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen, der ortspolizeilichen Erlaubnis. Für die Anbringung von Abschränkungen und gut sichtbaren Warnungszeichen, soweit nicht weitgehende Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, ist der Bauunternehmer und der Bauherr verantwortlich.

Bauschuttdarf auf öffentlichen Wegen und Straßen nur mit polizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Gerüste, Aufgrabungen, Lagerung von Baustoffen und Schutt, aufgestellte Betriebsmaschinen usw. sowie Abschränkungen sind bei Dunkelheit und starkem Nebel durch rote Lampen ausreichend zu kennzeichnen. Verantwortlich für die sachgemäße Beleuchtung ist der Bauunternehmer und der Bauherr.

§ 7. An öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nicht abgespritzt werden. Geschieht das Abspritzen in Hofräumen oder sonstigen Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen, so ist darauf zu achten, daß Fußgänger und sonstige Wegebenutzer nicht getroffen oder in ihrer Bewegungsfreiheit behindert werden.

§ 8. Zum Aufstellen von Plakatsäulen auf oder an öffentlichen Straßen und Wegen und zum Anbringen von Plakattafeln oder ähnlichen Vorrichtungen auf Grundstücken, Umzäunungen oder sonstigen Umfriedungen, die an öffentliche Straßen angrenzen, ist außer der Zustimmung der Verfügungsberechtigten polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Außenanschläge aus Papier und anderen Stoffen an Gebäuden, Zäunen usw. bedürfen neben der Zustimmung der Verfügungsberechtigten der polizeilichen Erlaubnis.

Jede Beschädigung zugelassener Anschläge ist verboten.

Außerdem ist untersagt: die Anbringung

von plakatartigen Aufschriften auf Fahrbahnen oder Gehwegen, an Stützmauern oder Böschungen, an den Seitenwänden von Unterführungen, an den Außenseiten von Gebäuden sowie an Zäunen, Masten oder anderen hierfür geeigneten Stellen.

Erleichterung für Plakatierung treten jeweils 14 Tage vor Wahlen mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde in Kraft.

Öffentliches Aufrufen ist nur den vom Bürgermeisteramt bestellten Ausrufern gestattet. § 9. Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Gewässer, insbesondere das Ausgießen unreiner Flüssigkeiten in Kandeln und Dolen usw. sowie das Wegwerfen von Scherben, Papierabfall usw. auf öffentlichen Straßen und an Waldrändern ist verboten.

Schutt und ähnliche Abfälle dürfen nur auf die für die Ablagerung zugelassenen und vom Bürgermeisteramt besonders bezeichneten Plätze verbracht werden.

§ 10. Das Laufenlassen von Kleintieren und Geflügel auf öffentlichen Straßen und Wegen ist verboten.

Die Aufstellung von Bienenvölkern in geringerer Entfernung von einem öffentlichen Weg als 15 m ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Das Laufenlassen von Hunden zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen und auf den Hauptverkehrsstraßen überhaupt ist verboten.

§ 11. Das Aufstellen und Aufbewahren von Holz auf Gemeindeeigentum entlang an öffentlichen Straßen und Wegen ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts zulässig.

Das Zerkleinern von Holz auf öffentlichen Wegen und Straßen ist verboten. Wenn dem Eigentümer kein anderer Platz zur Verfügung steht und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Zustimmung des Bürgermeisteramts dazu eingeholt werden.

§ 12. Rodeln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks ist verboten.

Verboten sind ferner das Spielen mit Fuß- und Handbällen, das Schleudern harter Gegenstände sowie sonstige mutwillige Handlungen die geeignet sind, die auf öffentlichen Straßen und Wegen befindlichen Menschen zu belästigen.

§ 13. Die Eigentümer der Gebäude und Dunglegen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Aborte und Dunglegen rechtzeitig entleert werden und daß ein Überlaufen vermieden wird. Der Inhalt von Abortgruben darf innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks nicht offen auf den Grundstücken ausgeleert werden.

Die an öffentlichen Straßen und Wegen gelegenen Dunglegen sind genügend, möglichst mit Betonmauern einzufassen.

Eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Kandel durch Dunglegen ist verboten.

Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und an Orten, die von dort aus sichtbar sind, ist zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten.

§ 14. Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet die Gehwege, Kandel und Fahrbahnen (letzte je bis zur Mitte) auf die Länge ihres Eigentums jeweils an Samstagen gegen Abend, außerdem am Vorabend eines Fest- oder sonstigen Feiertags zu reinigen.

Nach jedem Schneefall — nach einem solchen während der Nacht — bei Tagesanbruch — ist der Schnee durch die zur Straßenreinigung verpflichteten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer von den Gehwegen zu entfernen. An Straßenübergängen muß eine Bahn bis zur Mitte der Straße hergestellt werden.

Bei Glatteis und Schleifenbildung sind die Gehwege sowie die für Fußgänger bestimmten Übergänge der Fahrbahnen unverzüglich

und wenn das Glatteis während der Nacht entsteht, bei Tagesanbruch mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Bei Eintritt von Tauwetter ist ebenfalls sofort zu reinigen.

Vernachlässigt ein Besitzer seine Pflichten, so ist die Ortspolizeibehörde nach einmaliger erfolgloser Aufforderung befugt, die Reinigung usw. auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen; außerdem erfolgt Bestrafung.

§ 15. Die Veranstaltung von Musikaufführungen aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts zulässig. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß durch Musikaufführungen der Gottesdienst sowie der Unterricht in den Schulen nicht gestört wird.

Bei Gesangsvorträgen, Musikaufführungen und dergl. in Wirtschaften und sonstigen öffentlichen und privaten Gebäuden sind Fenster und Türen von 22 Uhr an so dicht zu schließen, daß die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.

§ 16. Die Polizeistunde wird auf 23 Uhr festgesetzt mit Ausnahme von Samstag und Sonntag auf 24 Uhr.

Nach 22 Uhr sind Gesangsvorträge, Musikaufführungen und allgemeines Singen in den öffentlichen Lokalen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizei in besonderen Fällen zugelassen werden.

Für die Einhaltung der Vorschriften ist in Wirtschaften der Wirt verantwortlich.

Meldezettel der Beherbergungsbetriebe sind jeweils bis abends 23 Uhr oder wenn der Gast später kommt bis zum andern Morgen 8 Uhr beim Bürgermeisteramt oder beim Landespolizeiposten abzugeben.

§ 17. Bei Einbruch der Dunkelheit dürfen sich Kinder im Volksschulpflichtigen Alter ohne die Erziehungsberechtigten nicht mehr auf der Straße herumtreiben. Lärmen und Singen auf den Straßen nach 22 Uhr ist untersagt.

§ 18. Die allgemeine Sonntagsruhe an Sonntagen und Feiertagen ist von jedermann zu wahren. Es dürfen keine lärmenden Arbeiten ausgeführt werden oder solche die geeignet sind, öffentliches Ärgernis zu erregen. Auch die Kleidung ist den allgemeinen Gepflogenheiten anzupassen.

§ 19. Nuß-, Kastanien- und andere weittragende Bäume müssen mindestens 3,5 m alle übrigen Baumarten mindestens 2,5 m von der Grenze öffentlicher Feldwege entfernt sein.

Bäume, die auf öffentliche Feldwege hinausragen, sind soweit auszuasten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird.

Dung und andere für die Bewirtschaftung von Feldgrundstücken erforderlichen Stoffe dürfen nur auf öffentlichen Feldwegen in besonderen Notfällen vorübergehend gelagert werden.

Zum Einlegen oder Ausbessern von Wasser- und anderen Leitungsröhren dürfen öffentliche Feldwege nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aufgegeben werden.

Steine, Erde, Schutt, Unkraut und dergl. dürfen nicht auf öffentliche Feldwege oder in öffentliche Wassergräben geworfen werden.

Alle Zeichen, die zur örtlichen Abgrenzung des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grund und Boden in der Feldmarkung bestimmt sind, müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern so erhalten werden, daß sie stets sichtbar sind. Ist der Sitz eines Grenzzeichens aus irgend einem Grunde zweifelhaft geworden, so haben die Grundstückseigentümer alsbald der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde Anzeige zu erstatten. Das eigenmächtige Setzen und Versetzen von Marksteinen ist verboten.

Ohne vorherige Erlaubnis des Besitzers ist das Fahren über fremde Grundstücke nur auf Grund rechtsgültiger Überfahrtsrechte ge-

statte
stück
Ohn
stück
den
In
ber j
Grun
ten
Scheu
Umh
Nach
Gän
Geflü
auf
Die
sind
linger
sie vo
zu be
angeo
ten V
auszu
Re
1. De
sch
ru
ter
bei
die
ein
2. Be
od
nic
Ko
De
me
od
str
3. Die
vor
we
Zif
4. Na
häl
ein
bei
sich
den
bes
5. De
gel
spr
erb
gel
Bes
pfi
Geg
wä
Die
de
den
Zei
ver
ver
und
Bei
run
ent
In
die
die
1. G
Wü
räu
bis
6. Zur
ode
die
wok
Loh
geb
zu
a) d

stattet. Dabei sind die zu befahrenden Grundstücke nach Möglichkeit zu schonen.

Ohne vorherige Erlaubnis der Grundstückseigentümer ist jede Nachlese in fremden Grundstücken untersagt.

In der Zeit vom 15. März bis 15. November jeden Jahres ist das Gehen über fremde Grundstücke verboten. Das unbefugte Betreten fremder Gärten, Obstgüter, Feldhütten, Scheunen usw. und das ziel- und zwecklose Umherstreifen auf der Feldmarkung zur Nachtzeit ist verboten.

Gänse, Enten, Hühner, Tauben und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, daß sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können. Die Obstbäume im ganzen Gemeindebezirk sind von tierischen und pflanzlichen Schädlingen frei zu halten. Wo solche auftreten, sind sie von den Besitzern der Grundstücke alsbald zu bekämpfen. Die vom Bürgermeisteramt angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Vorbeugungsmaßnahmen sind rechtzeitig auszuführen.

Das auf den Feldgrundstücken wachsende Unkraut ist von den Besitzern dieser Grundstücke nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung so rechtzeitig zu entfernen, daß eine Schädigung der Nachbargrundstücke durch die natürliche Fortpflanzung des Unkrautes vermieden wird.

Auf freiem Felde und in eingefriedigten Grundstücken der Feldmarkung dürfen Pflanzen und sonstige Abfälle nur bei Tag und unter ausreichender Aufsicht verbrannt werden.

§ 20. Über Genehmigungen und Ausnahmen gemäß vorstehender ortspolizeilicher Verordnung entscheidet die Ortspolizeibehörde nach Anhören des Gemeinderats.

§ 21. Diese ortspolizeilichen Verordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren diesbezüglichen Vorschriften treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Unterreichenbach, den 5. Februar 1951.

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Der Arbeitgeber hat von allen bei ihm beschäftigten Personen, die der Versicherungspflicht zur Invaliden- und Angestelltenversicherung unterliegen (Versicherte), bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses die Quittungs- oder Versicherungskarte einzuverlangen.

2. Besitzt der Versicherte keine Quittungs- oder Versicherungskarte oder legt er sie nicht vor, so kann sie der Arbeitgeber auf Kosten des Versicherten selbst beschaffen. Der Versicherte kann auch vom Bürgermeister zur Beibringung der Quittungs- oder Versicherungskarte durch Ordnungsstrafen in Geld angehalten werden.

3. Die Quittungs- und Versicherungskarte ist vom Arbeitgeber sorgfältig zu verwahren; wegen der Umtauschfrist wird auf Ziffer 9 hingewiesen.

4. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, daß der Arbeitgeber in die Quittungs- oder Versicherungskarte die Beschäftigungszeit und den Arbeitsverdienst einzutragen (Entgeltbescheinigung).

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entgeltbescheinigung dem Vordruck entsprechend sorgfältig und gewissenhaft zu erteilen. Er hat zu beachten, daß als Entgelt die Summe aller in den eingetragenen Beschäftigungszeiten gewährten beitragspflichtigen Bar- und Sachbezüge, die als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewährt wurden, bescheinigt werden.

Die Entgeltbescheinigung für das Kalenderjahr 1949 ist zu trennen in den nach dem 31. 12. 1948 beginnenden Zeitraum, in dem die Beiträge zur Sozialversicherung in der alten Höhe (Rentenversicherung 5,6%) zu entrichten waren und in den Zeitraum, in dem die neuen Beiträge nach dem SVAG (Rentenversicherung 10%, Arbeitslosenversicherung 4%) entrichtet wurden.

In der US-Zone wird das im allgemeinen die Trennung der Entgeltbescheinigung für die Zeiträume vom 1. 1. bis 31. 5. und vom 1. 6. bis 31. 12. 1949 bedeuten, im Land Württemberg-Hohenzollern für die Zeiträume vom 1. 1. bis 30. 9. und vom 1. 10. bis 31. 12. 1949.

6. Zum Entgelt gehören neben dem Gehalt oder Lohn auch Sach- oder andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. U. a. sind zu berücksichtigen:

a) die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile

zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer, sofern diese vom Arbeitgeber übernommen werden;

b) der Arbeitslohn, der für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt wird;

c) Barleistungen aus Anlaß eines Dienst- oder Arbeitsjubiläums, sofern sie lohnsteuerpflichtig sind;

d) Überstundenvergütungen sowie Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden (Kinderzuschläge);

e) Tantiemen, Gratifikationen, 13. Monatsgehalt im Bankgewerbe;

f) Weihnachtsgeldern, auf die ein Rechtsanspruch besteht, soweit sie 200 DM im Einzelfall übersteigen. (Freiwillige Weihnachtsgeldern, die in der Zeit vom 15. November 1949 bis 15. Januar 1950 gemacht werden, gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.)

g) Urlaubsgelder, Lohnfortzahlungen für Urlaubstage einschl. Barentschädigung für Verzicht auf Urlaubsansprüche.

Nicht zum Entgelt zählen u. a. unentgeltliche Arbeitskleidung, Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten, Notstandsbeihilfen, freiwillige Weihnachts- oder Neujahrsgeldern, Sachleistungen bei Betriebsveranstaltungen, Mankogelder unter 30 DM monatlich. In Zweifelsfällen erteilen die Ortskrankenkassen und die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung Auskunft.

7. Sachbezüge sind nach dem amtlich festgesetzten Wert einzusetzen und dem Bar-entgelt zuzuschlagen.

Bei voller freier Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) sind anzusetzen:

a) für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenvers.-Pflicht unterliegen, und für Lehrlinge

36 DM 30 DM

b) für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenvers.-Pflicht unterliegen

42 DM 36 DM

c) für männliche und weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter a und b fallen

48 DM 42 DM

d) Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren

63 DM 57 DM

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	mit $\frac{3}{20}$
Heizung und Beleuchtung	mit $\frac{1}{20}$
erstes und zweites Frühstück je Mittagessen	mit $\frac{1}{10}$
Nachmittagskaffee	mit $\frac{3}{10}$
Abendessen	mit $\frac{1}{10}$

der obigen Sätze.

Bei Gewährung von freier Station an Familienangehörige des Arbeitnehmers sowie bei Gewährung von Deputationen in der Land- und Forstwirtschaft sind die für die Lohnsteuer vorgeschriebenen Ansätze maßgebend.

Arbeitnehmer, die nur freie Station (ohne jegliche Barbezüge) erhalten, sind in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung beitragsfrei.

8. Bei Arbeitsunterbrechungen, für die kein Entgelt gezahlt wird (Krankheitszeiten ohne Entgeltzahlung, unbezahlter Urlaub), sind nur volle Kalendermonate beim Eintrag der Beschäftigungszeiten auszuscheiden. Teilmonate bleiben außer Betracht. Beispiel: Bei Unterbrechung ohne Entgeltzahlung vom 17. 5. bis 26. 7. 1949 und 19. 9. bis 5. 10. 1949 hat der Eintrag zu lauten: 1. 1. bis 31. 5. 1949 und 1. 7. bis 31. 12. 1949. (Die Trennung im Sinne der Ziffer 5 Abs. 2 und 3 wäre noch zu berücksichtigen).

9. Der Arbeitgeber hat die Quittungs- oder Versicherungskarten spätestens nach Ablauf von drei Jahren — vom Tag der Ausstellung der Quittungs- oder Versicherungskarte an gerechnet — bei der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisteramt) umzutauschen. Die Aufrechnungsbescheinigung ist unverzüglich dem Versicherten auszuhändigen.

10. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Versicherten die Quittungs- oder Versicherungskarte mit ordnungsmäßiger Entgeltbescheinigung auszuhändigen. Der Arbeitgeber darf die Quittungs- und Versicherungskarte auch dann nicht zurückbehalten, wenn der Versicherte das Beschäftigungsverhältnis widerrechtlich gelöst oder der Arbeitgeber noch irgendwelche Ansprüche gegen ihn geltend macht.

Stuttgart, im Dezember 1949.

Landesversicherungsanstalt Württemberg

Stadt Neuenbürg

Beiträge zur Sammelkläranlage

Die Forderungszettel über die Beiträge zum Bau der Sammelkläranlage wurden den Hauseigentümern am 7. 10. 1950 zugestellt. Das Innenministerium — Abt. für Straßen- und Wasserbau — hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beiträge von den Eigentümern der mechanischen Hauskläranlagen und den Hausbesitzern, deren Spülaborts ohne vorherige Reinigung der Enz bzw. den öffentlichen Dolen zugeleitet werden, in Raten bezahlt werden, wenn diese Raten so bemessen sind, daß der schrittweise Ausbau der Kanalisation und der Sammelkläranlage gewährleistet ist.

Rechtsmittel:

Die Rechtsmittelfrist wird hiermit in Lauf gesetzt. Gegen die Heranziehung zu dem Beitrag steht den Hausbesitzern das Rechtsmittel des Einspruchs beim Gemeinderat zu. Der Einspruch kann spätestens am 31. März 1951 eingelegt werden.

Zahlungsaufforderung:

Es wird hiermit öffentlich zur Zahlung des den Hauseigentümern bekanntgegebenen Beitrags zur Sammelkläranlage aufgefordert. Auf den Anschlag an der Rathausstafel wird hingewiesen.

Bürgermeisteramt

Nichtamtlicher Teil

Die Wildschadensausgleichskasse im Lande Württemberg-Hohenzollern

Für das Land Württemberg-Hohenzollern wurde beim Landesjagdamt Tübingen eine Wildschadensausgleichskasse errichtet, die folgende Bezeichnung führt: „Wildschadensausgleichskasse beim Landesjagdamt Württemberg-Hohenzollern“.

Wie der Name dieser Einrichtung schon andeutet, dient sie dem Zweck, Wildschäden auszugleichen. Ein Ausgleich sollte jedoch nicht bei allen Wildschadensarten vorgenommen werden, sondern nur bei Schwarzwildschäden, die in den letzten Jahren besonders große Ausmaße angenommen haben. Die Kasse soll auch keine Dauereinrichtung sein. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß es gelingt, innerhalb von 3 Jahren den Schwarzwildbestand so zu dezimieren, daß eine Weiterführung der Einrichtung nicht mehr nötig ist. Die Regelung ist daher auf die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. März 1953 zeitlich begrenzt. Die Ausgleichskasse umfaßt alle Jagdbezirke des Landes, also sowohl die Gemeindejagden als auch die Staatsjagden und andere Eigenjagdbezirke, ohne Rücksicht darauf, ob die Jagdreviere von der Besatzung in Anspruch genommen sind.

Durch die Bildung der Ausgleichskasse werden die bestehenden Vorschriften über die Wildschadensersatzpflicht, wie sie sich aus den §§ 44—47 des Jagdgesetzes ergeben, in keiner Weise berührt. Die nach diesen Vorschriften Ersatzverpflichteten erhalten aus der Ausgleichskasse 80% der ausbezahlten bzw. bei Eigenjagdbesitzern 80% der entstandenen Schwarzwildschäden vergütet, soweit diese Schäden im Laufe eines Jagdjahres in dem Jagdbezirk des Ersatzverpflichteten das vereinbarte Jahrespachtgeld oder, wenn die Jagd nicht verpachtet ist, den entsprechenden Jahreswert der Jagd übersteigen. Also erst dann, wenn die Einnahmen aus der Jagd durch Schadensvergütungen aufgezehrt sind, tritt die Ausgleichskasse in Tätigkeit. Wenn beispielsweise eine Gemeinde die Jagd um jährlich 1000.— DM verpachtet hat und mit dem Jagdpächter vereinbart hat, daß der Wildschaden von der Gemeinde und dem Pächter je zur Hälfte getragen werden soll, so ergibt sich bei einem Wildschaden von 1500.— DM im Jahr folgende Ersatzberechnung: Die Ausgleichskasse vergütet 80% von 500.— DM, also 400.— DM. Da der Wildschaden vom Pächter und von der Gemeinde je hälftig getragen wurde, erhält die Gemeinde und der Pächter je 200.— DM ersetzt. Nicht erstattungsfähig sind

- Schäden, die in Waldungen entstehen,
- Schäden, die nicht nach den Vorschriften der Wildschadensverfahrensordnung rechtzeitig angemeldet und behördlich festgestellt sind,
- Die Kosten des behördlichen Feststellungsverfahrens,
- Schäden, deren Abwendung der Ersatzpflichtige schuldhaft unterlassen hat.

Es muß daher auch an dieser Stelle wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß ohne rechtzeitige Schadensanmeldung seitens des geschädigten Grundstücksbesitzers und ohne die nur auf Grund dieser Anmeldung vorgenommene behördliche Feststellung des Schadens weder der Geschädigte einen Ersatz verlangen noch der Zahlungspflichtige die Ausgleichskasse in Anspruch nehmen kann.

Für die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Ausgleichskasse bedarf es eines Antrags, der spätestens 6 Wochen nach dem Ende des Jagdjahres, in dem der Schaden entstanden ist, beim örtlich zuständigen Kreisjagdamt zu stellen ist. Steht bis dahin die Höhe eines Schadens noch nicht endgültig fest, etwa weil der Schaden erst kurz vor der

Ernte endgültig abgeschätzt werden kann, so ist der Antrag unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des Schadens trotzdem vorläufig einzureichen. Als Unterlagen für die Prüfung des Anspruchs sind dem Antrag beizufügen:

- zunächst der Nachweis, daß im Jagdjahr bereits Wildschadensersatz in Höhe des vollen Jahrespachtgeldes oder bei Eigenjagdbezirken des entsprechenden Jahreswerts der Jagd bezahlt wurde, durch Beifügung der rechtskräftigen Feststellungsbescheide und der Quittungen über die ausbezahlten Beträge,
- Eine beglaubigte Abschrift des Jahrespachtvertrags, sofern dieser beim Kreisjagdamt nicht schon vorliegt,
- Feststellungsbescheide und Quittungen über die erfolgte Auszahlung für sämtliche Beträge, die vergütet werden sollen,
- Eigenjagdbesitzer haben ihrem Antrag nur die amtlichen Feststellungsbescheide beizufügen.

Wie wird nun der Geldbedarf der Ausgleichskasse aufgebracht? Es wird eine Umlage auf sämtliche Jagdbezirke, also auf die Gemeinden und Eigenjagdbesitzer erhoben, außerdem steuert der Staat einen beträchtlichen Anteil, bei. Die Umlage errechnet sich nach der Flächengröße der Jagdbezirke. Dabei ist zu beachten, daß solche Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf (die sog. befriedeten Bezirke) nicht zur Umlage herangezogen werden und daß Angliederungsflächen dem Jagdbezirk zuzurechnen sind, zu dem sie ohne Angliederung gehören würden. Daraus ergibt

sich, daß zu der Umlage die im Jagdpachtvertrag angegebenen Flächenmaße in den allermeisten Fällen nicht herangezogen werden können, sodaß eine Neuberechnung der Flächen notwendig ist.

Bei der Umlage wird unterschieden zwischen Jagdbezirken in deutscher und in französischer Hand. Von allen vergüteten Schäden in deutschen Jagdbezirken werden im Jagdjahr 1950 70% entsprechend der Flächengröße, also gleichmäßig auf die Jagdbezirke umgelegt, den Rest mit 30% übernimmt der Staat. Im Jagdjahr 1951 sollen 80% umgelegt und 20% vom Staat übernommen werden, im Jagdjahr 1952 soll die Umlage 90% und die staatliche Beteiligung demgemäß 10% betragen. Von den Schäden in den französischen Jagdbezirken übernimmt der Staat 75%, der Rest wird wiederum entsprechend der Flächengröße auf die Jagdbezirke umgelegt. Damit verbleiben beispielsweise einer Gemeinde, deren Jagd von der Besatzung in Anspruch genommen ist, neben den 20% der Schäden, die von der Ausgleichskasse nicht vergütet werden, immerhin noch $\frac{1}{4}$ der unter Berücksichtigung aller französischen Jagdbezirke ausgeglichenen Schäden. Außerdem hat eine solche Gemeinde den Nachteil, daß sie vertraglich keinen Pächter an der Schadensersatzpflicht beteiligen kann. Wenn nach dem Jagdpachtvertrag ein Pächter zur Zahlung der Wildschäden ganz oder teilweise verpflichtet wurde, so hat er die Umlage zur Wildschadensausgleichskasse in gleichem Verhältnis zu übernehmen, denn er erhält ja auch, wie vorstehend ersichtlich ist, beim Zutreffen der Voraussetzungen eine Vergütung aus dieser Kasse.

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Rohrdorf

In der Gemeinderatssitzung vom 9. 2. 51 erstattete Bürgermeister Kübler Bericht über die durch Herrn Landrat Geißler vorgenommene Ortsbesichtigung. Herr Landrat Geißler besichtigte u. a. das Rathaus, das Schulhaus, die Milchsammelstelle, die Lebensmittel- und Industriebetriebe und die Wasserversorgungsanlagen, er befragte die Gemeindebediensteten und besprach sich mit dem Gemeinderat, Bürgermeister und Gemeindeverwaltung erledigen ihre Verwaltungsgeschäfte zur Zufriedenheit. Einige Verbesserungsvorschläge gelten der Ausschreibung der Gemeinderats- und Ortsschulratsprotokolle sowie der Führung der Fremdenbücher in den Gaststätten. Die Führung einer Ortschronik wird empfohlen. Größere Beachtung ist der öffentlichen Wasserversorgung zu schenken. Die Lage der beiden Quellen innerhalb von landwirtschaftlich genutztem Gelände ist wegen der dadurch bedingten Verschmutzungsgefahr hygienisch nicht einwandfrei. Die Quellfassungen sollen geschützt werden und von Zeit zu Zeit soll auf Anraten des bei der Besichtigung mit anwesenden Amtsarztes Medizinalrat Dr. Schöck-Tübingen eine bakteriologische Untersuchung des Trinkwassers erfolgen.

Die Arbeiten in den noch fehlenden Abschnitten der Ortskanalisation sind baldmöglichst weiterzuführen. Ein größeres Feuerwehrmagazin zur richtigen Unterbringung der Geräte ist ein dringendes Erfordernis. — Auf dem Friedhof sind zahlreiche Grabsteine wieder zu befestigen. — Das Ortsstraßennetz wurde bis auf einige Auslaufstraßen, die im Laufe dieses Jahres gerichtet werden sollen, in Ordnung befunden. — Die Planarbeiten für die Nagoldkorrektur sind zum größten Teil abgeschlossen. In einigen Bauabschnitten wird bald mit der Durchführung des Bauvorhabens begonnen werden. — Als dringend erforderlich erweist sich die Gründung eines Obstbauvereins und die An-

stellung eines Gemeindebaumwartes, um den etwa 3000 Obstbäume der Gemeinde die richtige Pflege angedeihen zu lassen.

Dobel

Unter Leitung des Bürgermeisters Hummel stimmte der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung zunächst dem Entwurf zur Satzungsänderung der Viehkasse zu, wonach in Zukunft die Entschädigung der Viehbesitzer nach Maßgabe des Versicherungswertes erfolgt, der alljährlich 2 mal neu festgelegt wird. Dann wurden die Bauarbeiten zur Erneuerung der Höhenstraße an die Arbeitsgemeinschaft Kircher, Rotensol und Fr. Scheible, Dobel nach deren niedersten Kostenanschlag vergeben. Zu der ortsbauplanmäßig mit einem Nebenweg vorgesehenen Verbesserung dieser Straße wurde zugleich die Weiterführung der Wasserleitung zur Erschließung des dortigen Baugeländes bis zur neu erstellten Dreschhalle vorbehaltlich der finanziellen Regelung genehmigt. Die Umbauarbeiten an der Höhenstraße sollen noch im Laufe des Monats in Angriff genommen werden und vor Beginn der Feldarbeit beendet sein. Rat- und Schulhaus sollen endlich den neuen Anstrich erhalten, das erforderliche Material ist bereits beschafft. Weiter wurde zur Kenntnis genommen, daß die an vielen Stellen beschädigte und unterbrochene Lammwirtsbrunnenleitung nunmehr wieder instandgesetzt und dadurch die Wasserversorgung des Feuerlöschteiches gesichert ist. Die Arbeiten am Neu- und Umbau der Neusatzter Straße bis zur Markungsgrenze durch den Kreisverband, die wegen der ungünstigen Wetterlage in diesen Tagen unterbrochen wurden, sind wieder aufgenommen worden. Die Neuführung der Straße erfolgt in zügiger Weise bis zur Einführung in die Landstraße Dobel-Herrenalb. Die unübersichtliche Streckenführung durch den Ortseter kommt damit in Wegfall. Damit werden viele Gefahrenmomente für die Kraftfahrer wie auch für die Fußgänger ausgeschaltet.

Blick ins Land

Die Landjugend des Kreises Calw veranstaltete zwei Werbeabende in Efringen und Egenhausen. Die Landjugendgruppen wollen durch ihren Zusammenschluß vor allem das Zugehörigkeitsgefühl der Bauernjugend zu ihrem Dorf wecken und erhalten und die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern.

Der technische Leiter der Fa. Gebr. Jung-hans AG-Schramberg, Dr. Ing. e. h. Helmut Junghans, beginnt in diesen Tagen seinen 60. Geburtstag. In den langen Jahren seines Wirkens hat er sich um die Entwicklung der Uhrenfertigung sowie um den Aufbau einer vorbildlichen Betriebsgemeinschaft sehr verdient gemacht.

Professor Dr. Conrad Rödiger-Tübingen wurde zum stellvertretenden Leiter der deutschen Delegation ernannt, die an der Konferenz über die geplante Europa-Armee teilnehmen wird.

In diesem Frühjahr veranstaltet der Schwäbische Albverein an verschiedenen Orten Lehrgänge für seine Naturschutzwärter.

Am 26. 12. 50 wurde in einer Pforzheimer Villa ein größerer Schmuckdiebstahl verübt. Für die Ergreifung der Täter und die Beibringung des gestohlenen Schmuckes wurden 5000 DM als Belohnung ausgesetzt.

In einem Stuttgarter Neubau stahlen Einbrecher u. a. die bereits unter Verputz liegenden Licht- und Telefonleitungen und bauten auch die sanitären Installationen aus. Der dadurch entstandene Schaden beläuft sich auf mehr als 4000 DM.

Man nehme . . .

(Rezepte für 4 Personen berechnet)

Blumenkohlpudding (Schonkost)

Zutaten: 125 g Blumenkohlpüree, 20 g feinstes Weizenmehl, 2 Eigelb, 15 g Butter, 2 Eiweiß, Salz (nach Belieben).

Man streicht den weichgekochten Blumenkohl durch ein Sieb. Die Butter wird mit dem Eigelb, Mehl und Salz verrührt und dann das Blumenkohlpüree und das zu Schnee geschlagene Eiweiß daruntergezogen. Die Masse füllt man in eine gut gefettete Puddingform und läßt sie im Wasserbad etwa 20 Minuten kochen. Der gestürzte Pudding wird mit Tomatensoße angerichtet.

Schweinefilet in Mürbeteig

Zutaten: 200 g feinstes Mehl (evtl. halb Weizenmehl, halb Gustin, Mondamin, Maizena oder dergl.), Salz (nach Geschmack) gut 500 g Schweinefilet, einige Pilze, 1 Eigelb, 100 g Fett, $\frac{1}{8}$ l Milch (1 kl. Dose).

Auf das auf ein Brett gesiebte Mehl gibt man die Fetstückchen und verarbeitet alles unter Zugabe der Milch zu einem Teig, den man eine Stunde kühl ruhen läßt. Das von Haut und Fett befreite Filet wird gewaschen und mäßig gesalzen. Auf den länglich ausgerollten Teig, der etwas länger als das Filetstück sein muß, legt man das Fleisch und darauf die in Scheiben geschnittenen Pilze. Dann schlägt man zuerst die Schmalseiten und darauf die Breitseiten des Teiges übereinander, bestreicht mit Eigelb und läßt das Ganze ca. 40 Min. im Ofen backen. Nach dem Backen noch 10 Min. im heißen Ofen (ohne Flamme!) stehen lassen. — Soße: Fett und Sehnen vom Filet, 20 g Fett zum Anbraten, 25 g Fett, 25 g Weizenmehl, Salz, $\frac{1}{8}$ l saure Sahne.

Fett und Sehnen vom Filet bräunt man in 20 g Fett an, füllt mit Wasser auf und läßt kochen. Danach gibt man die Soße durch ein Sieb. In 25 g zerlassenes Fett gibt man das Mehl und füllt es mit der durchgegebenen Flüssigkeit und der sauren Sahne auf. Man gibt die restlichen in Scheiben geschnittenen Pilze zu der Soße und schmeckt mit Salz ab.

Weltblick

Die durch Lawinen- und Schneeverwehungen abgeschnittenen Ortschaften in den Schweizer Alpen müssen noch immer durch die Schweizer Fliegertruppe aus der Luft versorgt werden.

Aus bester alter Familie

Man sieht es ihr nicht an, wenn sie uns in ihrem schlichten Kleid, „ein Bräunling ohne Glanz und Zier“, gemächlich umsummt, aber sie ist wirklich von allerfeinstem, ältestem Insektengeschlecht: unsere kleine, fleißige Honigbiene. Vor vielen Jahrtausenden schon, bei den großen Völkern der Ungeschichte, empfing sie göttliche Ehren. Besonders den alten Indern und im alten Ägypten galt sie als ein hochheiliges Wesen. In Indien verehrte man sie als Verkörperung des Gottes Vishnu, des Erhalters der Welt, den man als Biene darstellte, die im Kelche einer Lotosblume ruht. In Unterägypten war sie als Reichtssymbol, eines der allerheiligsten Tiere. Auch dort dürfte sie als Verkörperung einer Gottheit gegolten haben, vermutlich des Hauptgottes Osiris, des Gottes der Fruchtbarkeit und des Segens. Der heilige Saier Apis, die Personifikation von Osiris, mußte auf der Unterseite seiner Zunge ein bienenähnliches Mal besitzen, das Zeichen des Honigsegens, das Zeichen der Bienenkönigin, eines Geschöpfes von wunderbarer Fruchtbarkeit. — Seit Verbreitung des Christentums verehrt man die Biene zwar nicht mehr als göttliches Wesen, aber mancher Brauch, der auf ihre große Bedeutung auch im Volksglauben der germanischen Völker hinweist, hat sich bis heute erhalten. In Westfalen z. B. stellt man das neuvermählte Paar den Bienen vor und erbittet ihren Schutz: „Imen in, imen ut, hir is es de junge brut; / imen um, imen an, hir is es de junge Mann; / imekens, verlat se nit, wenn se nu mal kinner krit.“

Wie die Wespen, die Hummeln und beinahe alle Ameisenarten gehört auch die Honigbiene zu den gesellschaftlich lebenden Insekten, die beisammen leben und gemeinsam arbeiten. Vom menschlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, zeigen sie eine ausgeprägte soziale Gesinnung, sie leben nur für, in und durch ihren Staat. Bei diesen gesellschaftlichen Insekten arbeiten nur die Arbeiter, die verkümmerte Weibchen sind. Die Königinnen und die Drohnen sorgen für den Fortbestand des Geschlechtes. Der Hochzeitsflug der Bienenkönigin ist eines der eigenartigsten Ereignisse der Insektenwelt. Ein einziges männliches Tier aus ihrem Bewerberschwarm von mehreren hundert Drohnen befruchtet sie und stirbt sogleich danach. Zurückgekehrt vom Brautflug und für ihre ganze, vier- bis fünfjährige Lebenszeit befruchtet, verläßt die Königin den Bienenstock nicht mehr. Sie legt in einem fort Eier, Eier, bis zum Ende ihres Lebens.

Das Hauptprodukt der Bienenzucht ist beinahe überall der Honig. Nur in wenigen Gegenden, z. B. um Trapezunt am Schwarzen Meer, in denen die Bienen ungenießbaren, giftigen Honig eintragen, wird die dort trotzdem stark entwickelte Bienenzucht nur um des Wachses willen betrieben.

Honig ist sozusagen ein Laboratoriumserzeugnis aus Blütennektar und die „Herstellerfirma“ ist der Bienenmagen. Die zwei

Bis zur Errichtung deutscher Konsulate in den südamerikanischen Staaten geben die in den Handelsverträgen mit Argentinien, Brasilien usw. vorgesehenen gemischten Kommissionen deutschen Wirtschaftsvertretern die Möglichkeit, die Interessen des Außenhandels wahrzunehmen. Später sollen sie zu den Wirtschaftsabteilungen der Konsulate über-treten.

In Korea hat sich der Widerstand der Kommunisten verstärkt. Die Un-Truppen konnten nur geringe Geländegewinne erzielen.

Die Stärke der amerikanischen Truppen in Korea beläuft sich zur Zeit auf 250 000 Mann.

Hauptbestandteile des Honigs sind Zucker und Wasser. Sein Zuckergehalt, der fast ausschließlich aus Invertzucker besteht, d. h., aus solchem Zucker, der ohne weitere Veränderung sogleich verdaut wird, macht ihn besonders als Kinder- und Krankennahrung wertvoll. Im Altertum war der Honig eines der Hauptnahrungsmittel. Biblisch belegt ist, daß sich die Juden bei ihrem Auszug aus Ägypten nicht nur nach dessen Fleischstücken zurücksehnten, sondern vor allem auch nach Ägypten als dem Land, worinnen „Milch und Honig fließt“. — Pythagoras, der berühmte griechische Mathematiker und Philosoph, schrieb das Erreichen seines hohen Alters — er wurde über 90 Jahre alt — und seiner geistigen Frische regelmäßigem, reichlichem Honigverzehr zu. — Der mitunter vorkommende giftige Honig ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Bienen auch giftige Pflanzen besuchen, von denen sie das Nützliche sammeln, das für sie Verderbliche jedoch unberührt lassen. — Die Güte des Honigs hängt von den Pflanzen ab, deren Blüten den Bienen zur Verfügung stehen. Manche Gegenden Europas sind seit Jahrhunderten wegen ihres vorzüglichen Honigs bekannt, z. B. Polen wegen seines Lindenblütenhonigs, Südungarn durch seinen Akazien-Honig und Südfrankreich durch seinen Rosmarin-Honig von Narbonne. Auch unser deutsche Heide- und Tannenhonig wird sehr geschätzt. — Die Bienen brauchen eine ausreichende Bienenweide. Fehlt sie, so heißt es, mit den Bienen auf Wanderschaft zu gehen. Die Wanderimkerei war schon im Altertum bekannt. In der Gesetzgebung des Solon — 600 v. Chr. — finden sich bereits Vorschriften für die griechischen Wanderimker. Unser klassisches deutsches Land der Wanderbienenzucht ist die Lüneburger Heide, aber auch in anderen Gegenden Deutschlands, besonders in den Alpenländern, wird viel gewandert. Die Abwechslung des Reisens macht nicht nur den Menschen, sondern auch den Bienen Vergnügen. Eine alte Erfahrung lehrt, daß die Bienen viel freudiger sammeln, wenn sie ihren Standort oft wechseln. — Erfolgreich Bienenzucht treiben, heißt, mancherlei Fachkenntnisse besitzen! Auf Imkerschulen, durch Vorträge der Wanderlehrer und durch die Fachliteratur können sich die Züchter die nötigen Kenntnisse beschaffen. Sehr nützlich aber ist, bei einem gediegenen Bienenwirt in die Lehre zu gehen.

Nicht nur der unmittelbare Nutzen des Bienenfleißes in Gestalt von Honig und Wachs, nicht nur die Heilkraft des Bienen-giftes als eine recht wirksame Arznei gegen Rheumatismus sind für uns von großem Wert, ebenso wertvoll, wenn nicht noch wertvoller ist der mittelbare Nutzen, den uns die Bienen durch die Blütenbefruchtung besonders unserer Obstbäume verschaffen. Hier wird die Mithilfe der Honigbiene immer wichtiger, seitdem die wilden Bienenarten mehr und mehr verschwinden. Rr.

Viehmarkt in Nagold

vom 1. März 1951
Kühe: zugeführt: 4, verkauft keine. — Kalbinnen: zugeführt: 52, verkauft: 23, niederster Preis 950,—, höchster Preis: 1150,—. — Rinder: zugef.: 10, verk.: 5, n.Pr.: 250,—, h.Pr.: 500,—. — Ochsen: zugef.: 3, verk.: 3, h.Pr.: für ein Paar 1800,—, für einen Ochsen 800,—. — Zufuhr gut, Handel gedrückt, Marktbesuch gut.

Schweine: Läufer: zugef.: 234, verk.: 175, n.Pr.: 140,—, h.Pr.: 170,—. — Milchsweine: zugef.: 65, verk.: 26, n.Pr.: 120,—, h.Pr.: 130,—. Zufuhr gut, Handel gedrückt, Marktbesuch gut.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb am Dienstag, 6. März: 828 Rinder, 1018 Kälber, 1234 Schweine, 13 Schafe. Preise: je Pfund Lebendgewicht: Ochsen: a junge 78—85, a alte 65—72, b alte 58—63, Bullen a junge 82—89, a alte 73 bis 80, b junge 72—80, Färsen aa 96—100, a 82—94, b 70—78, Kühe a 64—71, b 56—63, c 46—54, d bis 45, Kälber Sonderklasse über Notiz: a 132—137, b 120—130, c 100—117, d bis 95, Schweine a, bI, bII 140—143, c 137—140, d und e 130—135, gI 115—128, gII 100—110, Schafe nicht notiert.

Standesamtliche Nachrichten aus Nagold

Februar 1951
Geburten: Karl Riedlinger, Maschinenschlosser, 1 S.; Anton Kurz, Polizeikommissar, 1 S.; Otto Sackmann, Mechaniker, 1 T.; Kurt Braun, Schlosser, 1 S.; Richard Buck, Ober-

kellner, 1 T.; Walter Brösamle, Dreher, 1 T.; Dr. med. Wolfgang Lehmann, 1 T.; Christian Armbruster, Friseur, 1 T.; Werner Reininghaus, Pfarrer, 1 T.; Augustin Enderle, Gipser und Stukkateur, 1 S.

Eheschließungen: Karl Wehrstein, Reichsbahnbetriebswart in Nagold und Viktoria Schad, Fabrikarbeiterin in Kaiseringen, Oskar Rudi Backofen, Vertreter in Reutlingen und Christine Gertraude Lehnert, Stenotypistin in Reutlingen.

Sterbefälle: Heinrich Harr, Bäcker, 66 J.; Klara Fritz, geb. Muser, Professors We, 58 J.; Marie Gauß geb. Günther, Witwe, 76 J.; Friederike Ackerl, geb. Kant, Graveurs Ehefrau 79 J.; Christian Rath, led. Rentner, 74 J.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

Judica, Konfirmation, 11. März 1951
10 Uhr Konfirmationsfeier in der Kirche (Geprägs). — Krankenhausgottesdienst fällt aus. 15 Uhr Unterredung mit den Neukonfirmierten (Höltzel).

Mittwoch, 14. März: 8,15 Uhr Schülertagesdienst, 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Mütterabend.
Donnerstag, 15. März: 20 Uhr Bibelstunde.

Kathol. Gottesdienste

(Stadtpfarrei Calw)
Passionssonntag, den 11. März 1951, 7,30 Uhr: Frühgottesdienst mit Osterkommunion der männlichen und weiblichen Jugend; 9,30 Uhr: Hauptgottesdienst; 11,15 Uhr: Gottesdienst in Bad Liebenzell; 14 Uhr: Fastenandacht. — Montag und Samstag je 7 Uhr

Gottesdienst im Kinderheim. — Dienstag und Freitag je um 7 Uhr: Pfarrgottesdienst. — Mittwoch 8 Uhr Schülertagesdienst. — Donnerstag 6,30 Uhr Jugendgottesdienst; 20 Uhr: Männerwerk.

Evang. Gottesdienste

Nagold: Sonntag, Judica, den 11. März, 9,30 Uhr: Konfirmationsfeier; 14 Uhr: Besprechung mit den Neukonfirmierten (Kirche). — Montag, den 12. März, 20 Uhr: Mütterabend (Vereinshaus). — Mittwoch, den 14. März, 7,50 Uhr: Schülertagesdienst (Oberschule); 8,30 Uhr: Schülertagesdienst (Volksschule). — Donnerstag, den 15. März, 14 Uhr: Missionsverein (Vereinshaus). — Freitag, den 16. März, 20 Uhr: Vorbereitungsgottesdienst zum Hl. Abendmahl der Konfirmierten (Vereinshaus).

Iselshausen: Sonntag, Judica, den 11. März, 9,30 Uhr: Konfirmationsfeier; 14 Uhr: Besprechung mit den Neukonfirmierten. — Mittwoch 20 Uhr: Bibelstunde.

Wetterbericht

Prognose vom 10. 3.—16. 3. 51.
Von Süd- und Südwesteuropa dringen warme Luftmassen nach Süd- und Mitteldeutschland vor. Es ist daher mit größtenteils freundlichem, frühlingwarmen Wetter zu rechnen. Besonders im Rheintal sind Temperaturanstiege bis zu 18 Grad Wärme zu erwarten. An der Küste und in Norddeutschland wird die Wetterlage noch unbeständig bleiben. Nur vereinzelte Nachfröste, im allgemeinen keine Temperaturen unter Null.

Gemeinde Oberkollwangen
Kiefern-Wertholzversteigerung
Am Montag, den 12. März 1951 kommen im Gasthaus zum „Hirsch“ in Oberkollwangen
61 fm. Kiefern-Wertholz
zur Versteigerung. Bürgermeisteramt.

Maschinenknopflöcher
Plissée - Verwahrsaum
Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 11

Gebrauchte Wohnbaracke
gegen bar zu kaufen gesucht.
Preisangebot unter Nr. 4885 unter Angabe der Größe erbeten an die Geschäftsstelle.

Fahrräder
führende Marken wie Adler
HWE-Baronia, Dürkopp
Maico, Wanderer
ab **DM 110.—**
Bis 31. 3. 1951
5 Prozent Winterrabatt
Bequeme Teilzahlungen
Hugo Monauni
Motor- u. Fahrräder, Nähmaschinen
Nagold, Telefon 483

Ohne Sparen
kein Wiederaufstieg
darum spare auch Du bei Deiner
Kreissparkasse

Willst Du **Kleider** und **Wäsche** nähen,
Mußt Du in die Vorstadt gehen!
Erika **Hiller**
Calw, Alzenberger Weg 5
Schule für praktische und moderne **Kleider-** und **Wäscheausstattung**

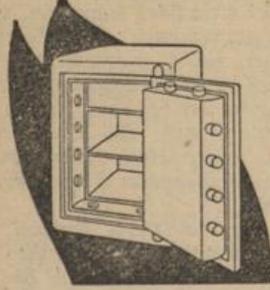
DREI-TALER-GOLD

Erhalte Dich gesund!

durch **MILCH**
BUTTER
KÄSE
QUARK

Milchversorgung Pforzheim

In allen Lebensmittelgeschäften. Beachten Sie bitte beim Einkauf den Firmenaufdruck „Milchversorgung Pforzheim“



So einem Geldschrank können weder Feuer, noch Sturz, noch Diebe etwas anhaben. Das kommt daher, daß ihn Leute bauen, die alle Gefahren und ihre Abwehr kennen. Geldschränke für Büros, Verwaltungen, Verbände, Finanzinstitute, Verkaufslöcher, Gaststätten und Privatpersonen liefern seit Jahrzehnten die weltbekanntesten Osterlag-Werke in Aalen (Württ.)
Auskunft und Angebote durch:
H. Herter, Berneck Kreis Calw

Das Amtsblatt für den Kreis Calw
wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg

Achtung Hausfrauen!
Einmalig für Nagold und den Kreis Calw!
Lebende Schaufensterwerbung
am Montag, 12. März und Dienstag, 13. März in unserer Elektroschau Nagold.
Gezeigt wird die praktische Handhabung von Staubsaugern und anderen elektr. Haushaltgeräten.
Versäumen Sie nicht diese einzigartige Vorführung anzusehen!
ELEKTRO-WOHLBOLD GmbH.
Nagold, Marktstr. 6, Tel. 533 Wildberg, Tel. 38
Das führende Haus in allen Fragen der Elektro- und Radiotechnik